

Fünftens: Dem Geschenknehmer sind die im A 2-Blatt enthaltenen Anmerkungen in baurechtlicher Hinsicht bekannt. _____
Das Schenkungsobjekt ist vollkommen lastenfrei. _____

Sechstens: Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren werden von der Geschenkgeberin getragen. _____

Siebtens: Der steuerliche Einheitswert des Schenkungsobjektes ist den Vertragsparteien heute nicht bekannt. _____
Die Vertragsparteien geben für Gebührenbemessungszwecke die Erklärung ab, daß eine einrechnungspflichtige unentgeltliche Vorschenkung nicht vorliegt. _____

Achtens: Der Geschenknehmer ermächtigt den öffentlichen Notar Doktor Egon Metz in Graz, Herrengasse 13, zur Antragstellung aufgrund dieses Vertrages und insbesondere auch zur Empfangnahme der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. _____

Neuntens: Beide Vertragsparteien versichern an Eides Statt, daß sie österreichische Staatsbürger sind, die Geschenkgeberin überdies, daß sie Deviseninländerin ist. Der Geschenknehmer ist derzeit Devisenausländer. _____

Zehntens: Von diesem Notariatsakt können beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden. _____

Hierüber wurde der vorstehende Notariatsakt von mir Notar aufgenommen, den Parteien von mir vorgelesen, von denselben als ihrem wahren Willen vollkommen entsprechend erklärt und sodann von ihnen eigenhändig vor mir unterschrieben. _____

G r a z , am 5.3.1990 (fünften März neunzehnhundertneunzig).

Helene Fischinger, 8.19.04.

Dipl.-Ing. Dr. Medlinger 8.7.43
Ullmann



Diese für Herrn Diplomingenieur Doktor Georg P i s c h i n g e r bestimmte erste Ausfertigung stimmt mit der in meinen Akten, unter der Geschäftszahl 2170 verwahrten, aus einem Bogen bestehenden, -- mit zweihundertvierzig Schilling Urkundenstempel versehenen Ur-- schrift vollkommen überein. -----
G r a z , am 9.3.1990 (neunten März neunzehnhundertneunzig). -----



Ullmann

